

Teil A Allgemeine Geschäftsbedingung der TSO-DATA GmbH

Teil I Allgemeiner Teil

§ 1 Vertragsbestandteile und Definitionen

(1) Es gelten:

(a) Das/Die letzte aktuelle schriftliche Angebot/Auftragsbestätigung der TSO-DATA.

(b) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TSO-DATA, gegliedert in die Teile

- Teil B Erstellung und Anpassung von Software,
- Teil C (Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen mit geringem Umfang),
- Teil D Datenschutzerklärung für die Auftragsdatenerklärung,
- Teil E Vertrag über den Verkauf von Software,
- Teil F Vertrag über den Verkauf von Hardware

Anlage 1: Mitwirkungspflichten des Kunden.

Anlage 2ff: Servicevertrag und Lizenzbestimmungen anderer aus dem/der Angebot/Auftragsbestätigung ersichtlichen Lieferanten: Ohne Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Kunden kann der Vertrag mit dem Kunden nicht abgeschlossen werden.

Anlage 3: Servicevertrag und Lizenzbestimmungen des Unternehmens Microsoft. Ohne Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Kunden kann der Vertrag mit dem Kunden nicht abgeschlossen werden. Dessen Regelungen gelten anstelle der Bestimmungen der §§ 15 bis 21 dieser AGB.

(c) Dieser Vertragstext. Dieser Vertragstext beinhaltet die Regelungen, die grundsätzlich für alle vorgenannten Verträge anwendbar sind, aber aus Gründen der Vereinfachung in diesem Teil aufgeführt werden.

(2) Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

AGB Teil A - Teil I – Allgemeiner Teil - Teil II – Gesonderte Regelungen für Dienstleistungen - Teil III – Lizenzbestimmungen	Seite 1 gültig ab 01.11.2010
--	-------------------------------------

(3) Sofern Garantievereinbarungen zwischen dem Hersteller und dem Kunden zustande kommen, gelten dessen AGB. Sofern TSO-DATA Standardsoftware von einem Hersteller liefert, nach dessen AGB der Abschluss eines Lizenzvertrags direkt zwischen dem Kunden und dem Hersteller erforderlich ist, um weitere Software Releases (Patches, Updates, Upgrades) zu erhalten, werden dessen Lizenzbestimmungen in den Vertrag einbezogen.

(4) Definitionen

(a) Standardsoftware bezeichnet die vom Lieferanten gelieferte Software und die von TSO-DATA entwickelten Branchenlösungen. Die Softwareversionen richten sich nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Version.

(b) Branchenlösungen sind Computerprogramme, die TSO-DATA auf der Basis einer Standardsoftware für bestimmte Branchen erstellt hat.

(c) Angepasste Software: Die Software, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses gesondert für den Kunden von TSO-DATA erstellt wird.

(d) Systemumgebung: Der Begriff Systemumgebung bezeichnet die zum Betrieb der Software erforderliche Hardware und Software. Es gelten grundsätzlich die Systemvoraussetzungen, die in den technischen Unterlagen der Hersteller genannt werden.

(e) „Clientsoftware“ ist die Software, die es einem einzelnen PC, einer einzelnen Arbeitsstation, einem einzelnen Terminal, einem einzelnen Handheldcomputer, einem einzelnen PDA oder anderem Gerät gestattet, auf die Serversoftware zuzugreifen oder diese zu verwenden.

(f) „Serversoftware“ ist die Software, die Dienste oder Funktionalität auf dem Server des Kunden bereitstellt.

(g) Fehlerklassen: Auftretende Fehler werden von den Parteien einvernehmlich als betriebsverhindernde, betriebsbehindernde, betriebseinschränkende oder sonstige Fehler eingeordnet.

(aa) Ein betriebsverhindernder Fehler liegt vor, wenn die Nutzung eines gepflegten Programms beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder Antwortzeiten unmöglich ist.

(bb) Ein betriebsbehindernder Fehler liegt vor, wenn die Nutzung eines gepflegten Programms nur stark eingeschränkt möglich ist und die Fehlfunktion nicht durch vertretbare organisatorische Maßnahmen umgangen werden kann.

(cc) Ein betriebseinschränkender Fehler liegt vor, wenn das Programm in wesentlichen Teilen verwendet werden kann, aber Fehler vorliegen, die ein Arbeiten mit dem Programm mittelfristig unmöglich machen.

AGB Teil A – Teil I – Allgemeiner Teil – Teil II – Gesonderte Regelungen für Dienstleistungen – Teil III – Lizenzbestimmungen	Seite 2 gültig ab 01.11.2010
--	---

(dd) Unwesentliche Fehler

Unwesentliche Fehler sind leichte Fehler, die keine entscheidende Auswirkung auf die Nutzbarkeit der Software haben. Solche Fehler werden im Rahmen der normalen Weiterentwicklung der Software in einem der nächsten Releases behoben.

§ 2 Gefahrübergang / Höhere Gewalt

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Abnahme/Übergabe auf den Kunden über. Der Kunde sorgt vor diesem Zeitpunkt durch technische und organisatorische Maßnahmen für eine Sicherung des Wirtschaftsgutes (Verwahrpflicht) und verpflichtet sich, von TSO-DATA leihweise überlassene Gegenstände und Datenträger in ausreichendem Maße zu versichern und gegen unbefugte Nutzung zu sichern.

(2) Wird TSO-DATA an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann und nicht zu vertreten hat, z. B.

- Betriebsstörungen,
- behördliche Eingriffe,
- Energieversorgungsschwierigkeiten,
- Streik oder Aussperrung, die TSO-DATA nicht mutwillig herbeiführt,

es sei denn, dass diese Umstände im Bereich der TSO-DATA oder im Bereich ihrer Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang, maximal aber um die Zeitspanne von acht Wochen.

(3) Wird durch die oben genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, die TSO-DATA nicht zu vertreten hat, so werden beide Seiten von ihren Leistungspflichten befreit.

§ 3 Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem letzten Angebot/der Auftragsbestätigung der TSO-DATA.

(2) Alle Zahlungsmodalitäten etc. sind in dem letzten Angebot/der letzten Auftragsbestätigung geregelt.

(3) Reisekosten und Spesen sind - soweit nicht anders vereinbart - gesondert zu vergüten.

(4) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise und sind zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.

AGB Teil A - Teil I – Allgemeiner Teil - Teil II – Gesonderte Regelungen für Dienstleistungen - Teil III – Lizenzbestimmungen	Seite 3 gültig ab 01.11.2010
--	-------------------------------------

(5) Die Aufrechnung mit anderen als von TSO-DATA unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

(6) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.

§ 4 Vorbehalt

(1) TSO-DATA behält sich die Übertragung der Nutzungsrechte und aller anderen gewerblichen Schutzrechte der dem Kunden gelieferten Leistungsergebnisse wie insbesondere Software, Pflichtenhefte, Dokumentationen, Know-How, etc. bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Auslieferung bestehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel gilt der Vorbehalt bis zu deren Einlösung. Die vorgenannten Rechte gehen erst mit der vollständigen Zahlung auf den Kunden über.

(2) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Vorbehalts durch TSO-DATA nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, TSO-DATA teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.

(3) Bei Geltendmachung des Vorbehalts durch TSO-DATA erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software oder der anderen Leistungsergebnisse, es sei denn TSO-DATA teilt dem Kunden etwas anderes mit. Sämtliche vom Kunden angefertigten Programmkopien müssen in diesem Fall gelöscht werden.

§ 5 Mitwirkungspflichten

Die in Anlagen als Mitwirkungspflichten des Kunden bezeichneten Mitwirkungspflichten sind Hauptleistungspflichten. Das bedeutet: Sofern für TSO-DATA ersichtlich ist, dass der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht vertragsgemäß erbringt, wird sie dem Kunden dieses per Fax mitteilen und auf die Folgen eines etwaigen weiteren Verzugs hinweisen (Behinderungsanzeige). TSO-DATA kommt allerdings nicht in Verzug, solange der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht vertragsgemäß erfüllt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

§ 6 Haftung

(1) Eine Nutzung des Systems vor der Abnahme im „Produktivbetrieb“ erfolgt ausschließlich auf Risiko des Kunden. Es darf kein Produkt im Produktivbetrieb genutzt werden, das nicht vorher getestet und abgenommen wurde. TSO-DATA übernimmt keine Haftung für entgangene Gewinne, Datenverluste etc.

AGB Teil A – Teil I – Allgemeiner Teil – Teil II – Gesonderte Regelungen für Dienstleistungen – Teil III – Lizenzbestimmungen	Seite 4 gültig ab 01.11.2010
--	-------------------------------------

Dem Kunden obliegt außerdem die Pflicht, alle Daten der Systemumgebung, in der die gelieferte Software produktiv genutzt wird, mindestens zweimal täglich zu sichern. Die Datensicherung hat nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Die Haftung der TSO-DATA für die Wiederherstellung von Daten wird der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die notwendig sind, um die Daten wiederherzustellen, wenn sie in der von TSO-DATA angegebenen Art und Weise gesichert werden oder in sonstiger Weise aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

(2) Die Haftung wegen Schäden, die infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht werden, wird der Höhe nach auf den von den Parteien individuell vereinbarten Betrag festgelegt.

(3) Schadensersatzansprüche, die als Gewährleistungsrechte geltend gemacht werden, verjähren 12 Monate nach der Abnahme bzw. Übergabe der Software bzw. der Hardware. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.

§ 7 Geheimhaltung

(1) Beide Parteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie während der Laufzeit dieses Vertrages und zwei Jahre danach alle Informationen, Dokumente und Daten, die ihnen von der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht worden bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangt sind und die nicht explizit als „offen“ gekennzeichnet oder deklariert sind („vertrauliche Informationen“), als ihnen anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und sie weder aufzeichnen noch an Dritte weitergeben oder verwerten, solange und soweit diese Informationen, Dokumente und Daten den Parteien bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder

(a) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies eine der Parteien zu vertreten hat, oder

(b) einer der Parteien von einem Dritten rechtmäßiger Weise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder von dem überlassenen Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind, oder

(c) nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung offen gelegt werden müssen, wenn der offenlegenden Vertragspartei dieses Erfordernis unverzüglich bekannt gegeben wird und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich eingeschränkt wird.

(2) Beide Parteien sowie die mit ihnen gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen sind verpflichtet und werden ihre Mitarbeiter verpflichten, die bei der Durchführung des vorliegenden Vertrages bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners vertraulich zu behandeln und insbesondere Unterlagen nicht Dritten zugänglich zu machen.

AGB Teil A – Teil I – Allgemeiner Teil – Teil II – Gesonderte Regelungen für Dienstleistungen – Teil III – Lizenzbestimmungen	Seite 5 gültig ab 01.11.2010
--	-------------------------------------

(3) Auf Verlangen werden beide Parteien bei Beendigung der Zusammenarbeit alle vertraulichen Informationen unwiederbringlich löschen oder an die jeweils andere Vertragspartei zurückgeben. Auf Anfrage einer Vertragspartei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtungen nach diesem Abschnitt zur Geheimhaltung und zum Datenschutz bleiben auch nach Beendigung dieses Rahmenvertrages oder vollständigen Abwicklung des Vertrags bestehen.

(4) TSO-DATA hat ferner sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit der Mitarbeiter vorzunehmen und dem Kunden auf Verlangen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter von eingeschalteten Subunternehmern.

§ 8 Weitergabe von Informationen an das Unternehmen Microsoft

Der Kunde ist damit einverstanden, dass von TSO-DATA anonymisierte, nicht personenbezogene Daten an Microsoft weitergegeben werden. Diese Daten werden ausschließlich zu Zwecken der Vertragserfüllung, insbesondere zu Zwecken der Durchführung von Gewährleistungs- und Produktverbesserung verwendet und dienen der Abstimmung der für den Kunden erbrachten Leistungen zwischen Microsoft und TSO-DATA.

§ 9 Abwerbeverbot

(1) Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung, direkte Beauftragung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern, auch ehemaligen Mitarbeitern der anderen Partei ohne vorherige Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners während der Vertragsbeziehung und für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit. Zu unterlassen ist ebenfalls die unter Verletzung der Regeln des lautereren Wettbewerbs erfolgende Abwerbung der Mitarbeiter. Der Kunde verpflichtet sich, mit den mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen und im Falle dessen, dass TSO-DATA als Subunternehmerin tätig wird, auch mit seinem Kunden eine dem Regulierungsinhalt dieser Klausel gleichartige Vereinbarung zu treffen.

(2) Bei Verletzung einer der oben genannten Bestimmungen wird für jeden Einzelfall eine Zahlung an den geschädigten Partner in Höhe von Euro 100.000,00 € fällig. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt davon unberührt.

AGB Teil A – Teil I – Allgemeiner Teil – Teil II – Gesonderte Regelungen für Dienstleistungen – Teil III – Lizenzbestimmungen	Seite 6 gültig ab 01.11.2010
--	-------------------------------------

§ 10 Allgemeines

(1) Sollte eine Bestimmung des Rahmenvertrags oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.

(2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Garantiezusagen und Abmachungen, sind schriftlich niederzulegen.

(3) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Parteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit Ansprüchen, die aus diesem Vertragsverhältnis stammen, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können,

die Schlichtungsstelle der
Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.,
Schöne Aussicht 30,
61348 Bad Homburg v. d. H.,
Telefon: (06172) 920930,
Telefax: (06172) 920933,
E-Mail: dgrischlichtung@aol.com,

anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung endgültig zu bereinigen.

Die Schlichtung führt zu einer Bindung an Tatsachenfeststellungen; die Einleitung von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bleibt in jedem Verfahrensstadium der Schlichtung offen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und für beide Parteien bindend.

Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

Die Schlichtungsordnung der DGRI kann abgerufen werden bei der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V., Schöne Aussicht 30, 61348 Bad Homburg v. d. H. oder im INTERNET (www.dgri.de) unter der Rubrik „Service“.

AGB Teil A - Teil I – Allgemeiner Teil - Teil II – Gesonderte Regelungen für Dienstleistungen - Teil III – Lizenzbestimmungen	Seite 7 gültig ab 01.11.2010
--	-------------------------------------

Teil II Gesonderte Regelungen für Dienstleistungen

§ 11 Auftrag

(1) Der Vertrag kommt nach den allgemeinen Regelungen zustande. Die Willenserklärungen haben zumindest in Textform zu erfolgen. Von beiden Parteien ist der Zugang der jeweiligen Erklärung sicherzustellen.

(2) Der Auftrag sollte folgende Mindestbestandteile beinhalten:

- (a) der Inhalt der Leistung,
- (b) der Leistungsort,
- (c) die angestrebte Dauer des Auftrags,
- (d) Einzelfragen der Vergütung,
- (e) Umfang der Dokumentation der Leistung,
- (f) Einzelfragen der Übernahme der Leistung,
- (g) erforderliche Mitwirkungspflichten des Kunden.

(3) Die jeweiligen Aufgaben können während der Realisierung der Leistungen geändert werden, Änderungen sind jedoch zumindest in Textform zu dokumentieren.

(4) Die Projekthoheit und Systemverantwortung obliegen dem Kunden.

§ 12 Changes (Änderungen des einmal vereinbarten Auftrags)

(1) Auf Anfrage des Kunden wird TSO-DATA im Rahmen ihrer betrieblichen und personellen Möglichkeiten vom Kunden gewünschte Änderungen, Erweiterungen und Ergänzungen der bereits vereinbarten Leistungen vornehmen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist TSO-DATA hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(2) Vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend des für die Prüfung und Ausführung der Änderungswünsche erforderlichen zeitlichen Aufwandes.

§ 13 Leistungsmängel

(1) Beim gleichzeitigen Vorliegen mehrerer Leistungsmängel ist der Kunde berechtigt, TSO-DATA die Prioritäten für die Beseitigung vorzugeben.

(2) TSO-DATA wird den Kunden über den Stand und den Erfolg der Beseitigung laufend informieren.

(3) Sofern sich ein Leistungsmangel nicht innerhalb der vorstehend unter Verweis angemessenen Zeiträume beheben lässt, wird TSO-DATA innerhalb der vorstehend genannten Zeiträume nach Wunsch des Kunden einen Workaround bereitstellen. Die Bereitstellung eines Workarounds entbindet TSO-DATA nicht von ihrer Verpflichtung zur Beseitigung des Leistungsmangels.

AGB Teil A – Teil I – Allgemeiner Teil – Teil II – Gesonderte Regelungen für Dienstleistungen – Teil III – Lizenzbestimmungen	Seite 8 gültig ab 01.11.2010
--	-------------------------------------

(4) Für die Untersuchung und/oder Beseitigung eines tatsächlich nicht bestehenden Leistungsmangels oder eines Leistungsmangels, der auf Umständen beruht, die der Kunde zu vertreten hat, kann TSO-DATA eine Aufwandsentschädigung unter Zugrundelegung ihrer dann gültigen allgemeinen Konditionen verlangen.

§ 14 Personal

TSO-DATA ist für die Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den von ihr für die Leistungserbringung eingesetzten Personen allein verantwortlich. TSO-DATA wird den Kunden von entsprechenden Ansprüchen, die gegenüber dem Kunden geltend gemacht werden, freistellen. Dies umfasst insbesondere alle Lohn- und Gehaltszahlungen sowie alle übrigen aus Arbeits- oder Dienstleistungsverhältnissen resultierenden Zahlungsverpflichtungen, wie z. B. Sozialversicherungsbeiträge. Es ist ausschließlich Aufgabe von TSO-DATA, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die ihr Verhältnis zu den von ihr zur Leistungserbringung eingesetzten Personen regeln.

AGB Teil A - Teil I – Allgemeiner Teil - Teil II – Gesonderte Regelungen für Dienstleistungen - Teil III – Lizenzbestimmungen	Seite 9 gültig ab 01.11.2010
--	-------------------------------------

Teil III Lizenzbestimmungen

§ 15 Gegenstand der Lizenzbedingungen

(1) Der Gegenstand der Lizenzbedingungen ergibt sich aus dem letzten Auftrag/der letzten Auftragsbestätigung der TSO-DATA.

(2) Diese Lizenzbedingungen gelten ebenso für sämtliche folgende Versionen der Branchenlösungen und der angepassten Software, einschließlich Vollversionen, Upgrades und Updates und anderen Releases. Ebenso erfasst sind – sofern vom Schutz des Urheberrechts erfasst – Dokumentationen und Bedienungsanleitungen.

(3) Sofern **Standardsoftware** eines Lieferanten – insbesondere Microsoft - Gegenstand des Vertrags ist, werden dem Kunden die Lizenzbestimmungen des Lieferanten übergeben. Der Kunde hat diese Lizenzbestimmungen vor dem Vertragsabschluss zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen. Anderenfalls steht TSO-DATA das Recht zu, den Vertrag zu kündigen, da eine Erfüllung des Vertrags ohne entsprechende Erklärungen unmöglich ist. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers (**Anlage 2 oder Anlage 3**) als verbindlich anzuerkennen. Sofern der Kunde die Software innerhalb eines Konzerns weitergibt, hat er diese Erklärung auch für die verbundenen Unternehmen abzugeben.

(4) Sofern **nicht-proprietäre Software** (OPEN SOURCE) Gegenstand des Vertrags ist, beschränkt sich die Funktion der TSO-DATA in diesen Fällen darauf, dem Kunden den besten Weg zur Beschaffung der Software zu benennen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Verwendung und Bearbeitung der nicht proprietären Software nur möglich ist, wenn der Kunde die Vertragsbedingungen, die der Nutzung der nicht-proprietären Software zugrunde liegen, voll umfänglich beachtet. TSO-DATA wird den Kunden bei Bedarf über bestehende Nutzungsbeschränkungen hinweisen. TSO-DATA wird im Falle einer Bearbeitung solcher Software nur im Auftrag des Kunden tätig. Der Kunde selbst ist „Autor“ im Sinne der Vertragsbedingungen, die der Verwendung der nicht-proprietären Software zugrunde liegen und wird TSO-DATA von allen Schäden freihalten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde diese Vertragsbedingungen nicht einhält.

(5) Der Sourcecode ist nicht Gegenstand der Übertragung von Nutzungsrechten.

AGB Teil A – Teil I – Allgemeiner Teil – Teil II – Gesonderte Regelungen für Dienstleistungen – Teil III – Lizenzbestimmungen	Seite 10 gültig ab 01.11.2010
--	--------------------------------------

§ 16 Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte an der Branchen- und der angepassten Software.

(1) Die Software Produkte der TSO-DATA sind durch Urheberrechtsgesetze und Bestimmungen internationaler Übereinkommen sowie sonstige Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums und von Geschäftsgeheimnissen geschützt. TSO-DATA und seine Vorlieferanten sind Inhaber sämtlicher Rechte, insbesondere der Urheberrechte an den Software Produkten. Die Verletzung dieser Schutzrechte stellt eine wesentliche Rechtsverletzung dar, gegen die TSO-DATA alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen wird.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, die auf den Software Produkten einschließlich der Dokumentation angebrachten Schutzrechtshinweise, insbesondere Copyright-Vermerke oder Marken sowie Seriennummern, zu verändern oder zu entfernen.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, Lizenzcodes, d. h. Codes, die den Zugang zu den Software Produkten ermöglichen, oder andere Sicherungsmechanismen aufzubrechen, zu entfernen, zu umgehen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen.

§ 17 Umfang der Nutzungsrechte des Kunden an der Branchensoftware

(1) Der Kunde erhält ein nicht ausschließliches Recht, die ihm überlassenen Software Produkte zur bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung zum eigenen Gebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zu nutzen. Nutzung zum eigenen Gebrauch im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebs bedeutet, dass die Software Produkte durch Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter des Kunden zur Verarbeitung der Daten des Kunden vervielfältigt werden dürfen. Sonstigen Dritten darf Zugang zu den Software Produkten nur in dem Umfang gewährt werden, der zur Änderung von Daten des Kunden notwendig ist.

(2) Für die Einhaltung der Lizenzbedingungen durch verbundene Unternehmen ist der Kunde verantwortlich.

(3) Die Softwareprodukte dürfen nur in folgender Weise vervielfältigt werden:

(a) **Serversoftware:** Der Kunde ist berechtigt, eine unbegrenzte Anzahl an Kopien der Serversoftware zu installieren und permanent zu vervielfältigen, um auf seine Systemdatenbank zuzugreifen. Er darf aber nur in derjenigen Anzahl simultan Kopien der Serversoftware in den Arbeitsspeicher der Rechner laden, auf denen das Programm installiert wurde, die ihm durch den Lizenzschlüssel gestattet und vertraglich vereinbart ist. Das Programm darf also auf beliebig vielen Rechner installiert werden, aber nur in der vereinbarten Anzahl genutzt werden. Der Kunde ist ferner nicht berechtigt, ohne ausdrückliches vorheriges Einverständnis der TSO-DATA Lizenzschlüssel zu vervielfältigen.

AGB Teil A - Teil I – Allgemeiner Teil - Teil II – Gesonderte Regelungen für Dienstleistungen - Teil III – Lizenzbestimmungen	Seite 11 gültig ab 01.11.2010
--	--------------------------------------

(b) **Clientsoftware:** Der Kunde ist berechtigt, eine unbegrenzte Anzahl an Kopien der Clientsoftware zu installieren. Er darf die Clientsoftware jedoch nur in derjenigen Anzahl mit der Serversoftware verwenden, die ihm durch den Lizenzschlüssel gestattet und vertraglich vereinbart ist.

(c) **Zusätzliche Komponenten:** Der Kunde ist berechtigt, eine unbegrenzte Anzahl an Kopien der zusätzlichen Komponenten, die er für seine Systemdatenbank lizenziert hat, permanent zu installieren. Er muss aber eine separate Lizenz für jede Systemdatenbank erwerben, wenn er eine zusätzliche Komponente für mehrere Systemdatenbanken installieren möchte. Er ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliches vorheriges Einverständnis der TSO-DATA Lizenzschlüssel zu duplizieren.

(d) Die Software darf ferner nur dann permanent auf Datenträgern gespeichert und/oder in den Arbeitsspeicher eines oder mehrerer Rechner geladen werden, wenn der Kunde eine ausreichende Anzahl von Nutzerlizenzen erworben hat: Diese hat der Kunde zusätzlich zu den Serversoftwarelizenzen für die Gesamtzahl der Nutzer, die direkt oder indirekt auf die Systemdatenbank zugreifen, zu erwerben. Nutzerlizenzen gelten für eine bestimmte Systemdatenbank und dürfen nicht für verschiedene Systemdatenbanken verwendet oder gemeinsam genutzt werden. Dabei hat der Kunde die Wahl, die erforderlichen Nutzungsrechte nach den Lizenzmodellen, gleichzeitige Nutzer, benannte Nutzer oder den External Connector zu erwerben. Für Nutzer, die Mitarbeiter, Vertragspartner oder Agenten des Kunden oder mit dem Kunden verbundener Unternehmen sind, muss der Kunde nach den Modellen gleichzeitige Nutzer und/oder benannte Nutzer Nutzungsrechte erwerben. Für jeglichen sonstigen Zugriff auf die Systemdatenbank, einschließlich Zugriff, bei dem keine einzelnen Nutzer involviert sind, muss der Kunde entweder die Nutzungsrechte nach den Modellen „External Connector“, „gleichzeitige Nutzer“ oder „benannte Nutzer“ erwerben. Das Modell „Gleichzeitige Nutzer“ ist das Modell, nach dem es einer Einzelperson gestattet ist, auf die Systemdatenbank zuzugreifen. Die Anzahl der berechtigten gleichzeitigen Nutzer bezieht sich dabei auf die Höchstzahl der Einzelpersonen, die berechtigt sind, gleichzeitig auf die Systemdatenbank zuzugreifen. Das Modell „Benannte Nutzer“ ist ein Modell, welches die Nutzungsberechtigung bestimmten einzelnen Nutzern zuweist und nicht von verschiedenen einzelnen Nutzern gemeinsam genutzt werden darf. „Nutzer Dritter“ sind gleichzeitige Nutzer oder benannte Nutzer, die nicht Mitarbeiter, Vertragspartner oder Agenten von TSO-DATA oder mit TSO-DATA verbundenen Unternehmen sind. „External Connector“ ist eine Lizenz, die es Nutzern Dritter, einer Anwendung oder einem Gerät gestattet, auf die Systemdatenbank zuzugreifen.

Abweichungen können sich aus dem Angebot ergeben.

AGB Teil A - Teil I – Allgemeiner Teil - Teil II – Gesonderte Regelungen für Dienstleistungen - Teil III – Lizenzbestimmungen	Seite 12 gültig ab 01.11.2010
--	--------------------------------------

(4) Der Kunde ist berechtigt, die erforderliche Anzahl von Sicherungskopien anzufertigen. Bei jeder Vervielfältigung sind die einprogrammierten Urheberrechts- und sonstigen Schutzrechtshinweise in die Kopie zu übernehmen. Die Vervielfältigung der nicht in den Computerprogrammen enthaltenen Teile der Dokumentation und sonstiger Begleitmaterialien - auch zu Sicherungszwecken - ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TSO-DATA zulässig. Soweit Sicherungskopien als Ersatz für Originalversionen der Software Produkte genutzt werden, gelten diese Lizenzbedingungen.

§ 18 Umfang der Nutzungsrechte des Kunden an individuell angepasster Software

Dem Kunden werden grundsätzlich die gleichen Nutzungsrechte wie an der Branchensoftware übertragen. Sofern dem Kunden weitere Befugnisse eingeräumt werden sollen, ist dies gesondert vertraglich zu regeln.

§ 19 Beschränkungen der Nutzungsrechte

(1) Soweit diese Lizenzbedingungen nicht etwas anderes regeln, ist der Kunde nicht berechtigt, die Software Produkte abzuändern, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu portieren, zurück zu entwickeln, zu disassemblieren, zu dekompileieren oder durch sonstige Eingriffe in die Software Produkte deren Quellcode zu ermitteln.

(a) Im Falle der Dekompilierung darf diese nur stattfinden,

(aa) um anderweitig nicht erhältliche Informationen über die Schnittstellen der Software zu erhalten. Der Kunde ist zur Dekompilierung nur berechtigt, nachdem er eine entsprechende Anfrage an TSO-DATA gestellt und diese Anfrage nicht positiv beschieden und mit nicht vertretbaren Gründen abgelehnt wurde.

(bb) um die in der Software enthaltenen Fehler selbst zu beheben. Dies gilt nur dann, wenn die Nutzungsrechte an der Software endgültig und vorbehaltlos übertragen wurden und TSO-DATA die Fehlerbehebung selbst abgelehnt oder innerhalb zumutbarer Fristen aus von TSO-DATA zu vertretenden Gründen nicht vorgenommen hat.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, auftretende Programmfehler selbst zu berichtigen, solange TSO-DATA oder von ihr autorisierte Dritte die Fehlerbeseitigung zu marktüblichen Bedingungen anbieten.

(3) Die Vermietung der Software Produkte, deren Nutzung im Rahmen von Providing oder ASP ist ausgeschlossen, wenn damit die Bearbeitung von Daten ermöglicht wird, die nicht ausschließlich dem Kunden zugeordnet sind. Der Kunde ist berechtigt, die Software hosten zu lassen, sofern nur er und die mit ihm verbundenen Unternehmen Zugriff auf das Programm haben.

AGB Teil A - Teil I – Allgemeiner Teil - Teil II – Gesonderte Regelungen für Dienstleistungen - Teil III – Lizenzbestimmungen	Seite 13 gültig ab 01.11.2010
--	--------------------------------------

(4) Der Kunde ist jedoch berechtigt, mit der Software nicht verbundenen Dritten Daten oder Dienste zum Auslagern von Geschäftsprozessen bereitzustellen, vorausgesetzt, dass diese nicht auf die Software oder die Systemdatenbank zugreifen. Dabei bedeutet der Begriff „verbunden“ in Abweichung zu § 15 AktG, dass der Kunde Eigentümer des Unternehmens ist.

(5) Die Software darf nur genutzt werden, um Daten des Kunden zu bearbeiten.

§ 20 Weitergabe der Software Produkte

Die Software darf nicht an Dritte weitergegeben oder weiterverkauft werden, wenn nicht eine Zustimmung des Lieferanten vorliegt. Falls dies zugelassen wird, fallen möglicherweise zusätzliche Gebühren für die Übertragung der Software an Dritte an.

§ 21 Geheimhaltungs- und Sicherungspflichten

Der Kunde hat die Software Produkte angemessen gegen Zugriff Unbefugter zu sichern und sicherzustellen, dass Personen, die Zugang zu den Software Produkten haben, die Lizenzbedingungen und Nutzungsbeschränkungen beachten.

AGB Teil A – Teil I – Allgemeiner Teil – Teil II – Gesonderte Regelungen für Dienstleistungen – Teil III – Lizenzbestimmungen	Seite 14 gültig ab 01.11.2010
--	--------------------------------------